Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3514

24. 11. 88

Sachgebiet 82

Änderungsantrag

des Abgeordneten Wüppesahl

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz — GRG) — Drucksachen 11/2237, 11/2493, 11/3320 —

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 § 84 wird der Absatz 2 gestrichen.

Bonn, den 24. November 1988

Wüppesahl

Begründung

Patienten müssen den Arzt ihres Vertrauens wählen können, auch wenn er weiter weg praktiziert und nicht sofort erreichbar ist. Dafür darf der Patient nicht mit Mehrkosten belastet werden. Es gehört zu den eklatanten Rechten des Patienten, sich den Arzt selber aussuchen zu können, um ein Vertrauensverhältnis zu ihm aufbauen zu können. Dieses Vertrauensverhältnis und die für den Patienten optimale ärztliche Versorgung dürfen nicht daran scheitern, daß dieser Arzt in einer weiteren Entfernung praktiziert. Eine Auferlegung der Mehrkosten für die Inanspruchnahme des weiter entfernt praktizierenden Arztes führt zu sozialen Belastungen der sozial schwächeren Patienten. Gerade ältere Menschen, Behinderte etc. sind darauf angewiesen, einen Arzt ihres Vertrauens ohne Mehrbelastungen wählen zu können. Gerade sie sind auf die Inanspruchnahme eines ihrer Ansicht nach guten Arztes dringend angewiesen. Aber auch andere Patienten müssen in die Lage versetzt werden, ihr nicht einschränkbares Recht auf freie Arztwahl ausüben zu können.



Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333